

V.

C o n v e n t i o n

zwischen den Churbadischen und Eydsgenössischen Herren Abgeordneten, betreffend eine gegenseitige Abzugs-Freyheit.

Da bey Gelegenheit der Conferenz-Handlungen zwischen den Herren Abgeordneten Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Baden und Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, über die Besitzungen des ehemaligen Hochstifts und Dom-Capitels von Constanz in der Schweiz, Churbadischer Seits der Antrag gemacht worden: Daß die mit der ehemaligen helvetischen Regierung in den Jahren 1801 und 1802. eingeleiteten, und bis zum Abschluß gediehenen, durch die nachgefolgten politischen Umstände aber unterbrochenen Unterhandlungen wegen einer wechselseitigen Abzugs-Freyheit, wieder aufgenommen und vollends beendigt werden möchten; hierauf auch die Herren Abgeordneten der Schweiz von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann den Auftrag dazu erhalten haben, so sind beyderseltige Bevollmächtigte, nemlich von Seite des Herrn Churfürsten von Baden, die Hochwohlgebohrnen Herren, Franz Baur von Heppenstein, Churfürstl. Hofraths-

Präsident, und Carl Maximilian Maler, geheimer Hofrath und Referendar; von Seiten Sr. Excellenz des Herren Landammanns der Schweiz aber, die Hochwohlgebohrnen Herren: David Stolar von Neunforn, des Kleinen Raths zu Schaffhausen, Carl von Reding, Regierungsrath zu Frau, darüber zusammen getreten, und haben sich nach verschiedenen Unterredungen und durchgesehenen vorigen Verhandlungen, über folgende Punkte mit einander vereintigt:

1. Vom Tage der Bestätigung dieser Convention an, solle, zwischen den sämtlichen jetzigen und künftigen Landen Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Baden, und den gesamtten jetzigen und künftigen Landes-Theilen der Hochlöblichen Eidsgenossenschaft, ein vollkommen freyer Zug dergestalt bestehen, daß alle Angehörige des einen und des andern Staats bey ihrem Hinüberziehen, oder, wenn ihnen eine Erbschaft, oder sonst ein Vermögen, auf der andern Seite zufällt, von allen und jeden deßfalligen Abgaben, es mögen dieselben den Namen Abzug, Manumissions-, Emigrations-Gebühren, oder welchen andern Namen immer haben, sie mögen bisher von dem Staat selbst, oder dessen Dienern bezogen worden seyn, auf ewige Zeiten befreyt seyn, und solle hlerinnen die vollkommenste Gleichheit von beyden Staaten beobachtet werden.

2. Jene Abgaben, welche nicht von der Exportation herrühren, sondern die in dem gleichen Fall auch von den im Lande wohnenden und darinn bleibenden Einwohnern bezogen werden, sind hierunter nicht begriffen, und es werden daher:

3. Diejenigen Handänderungs-Gebühren, welche in mehreren Cantonen von Verkauf, Abtretung oder Schenkung unbeweglichen Eigenthums nach bestehenden Gesetzen bezogen werden, eben so vorbehalten, als:

4. Die wegen der Kriegskosten in der Badischen Markgraffschaft auf jedes außer Land gehende Hundert gelegte Abgabe von 2 p. Cto. fernerhin bis zur Tilgung dieser Kosten zu entrichten ist; wobey aber den Hochlöblichen Cantonen frengelassen ist; so lange diese Abgabe Churbadischer Seits erhoben wird, dieselbe auch von dem aus Ihrem Gebiete in die Badische Markgraffschaft gezogen werdenden Vermögen auf gleiche Weise zu beziehen.

5. Kann sich diese wechselseitige Abzugs-Freyheit auf die in dem anliegenden Verzeichniß bemerkte, unter Churbadischer Landes-Hoheit befindliche Orte und Landsassen, welche für sich zum Abzug ganz oder zum Theil berechtiget sind, so lange sie sich nicht freywillig diesem Vertrag anschließen, als weßfalls man sich Churbadischer Seits noch ferner alle Mühe geben wird, nicht erstrecken; dagegen bleibt aber auch den Hochlöb-

lichen Cantonen unbenommen, den gleichen Abzug von dem Vermögen, das aus ihrem Gebiet in solche Orte verbracht wird, fernerhin und bis auf den unterstellten Fall zu erheben.

6. Wird die Ratifikation Sr. Durchlaucht des Herrn Churfürsten von Baden, so wie auch die Ratifikation Sr. Excellenz des Herrn Landamanns der Schweiz und der gemeineidgenössischen Tagsatzung vorbehalten, und sollen diese Genehmigungen, so bald sie erfolgt sind, gegen einander ausgewechselt werden.

Urkundlich nachstehender beydersseitigen Unterschriften und beygedrucktem Siegel.

So gegeben Schaffhausen den 6. Hornung 1804.

(L. S.) Folgen die Unterschriften.

Dem Original gleichlautend:

Mousson.

V e r z e i c h n i s s

der Orten und Ortschaften in den Churbadischen Landen, die zur Abzugs-Erhebung berechtigt sind.

-
1. In der Badischen Markgrafschaft, nach ihrem jetzigen ganzen Umfang — nur die Stadt Durlach und die Gerichts-Bezirke der Freyherren von Gemmingen und von Leutrum.

2. in der Badischen Pfalzgrafschaft, also mit Inbegriff des vormahligen Hochstifts Speyer und Ritterstifts Odenheim, oder des Fürstenthums Bruchsal:

Heidelberg, die Stadt.

Mauer und Schetthausen, dem Landsassen von Zyllenhard gehörig.

Angeloch, Landsaß von Bettendorf.

Spechbach, Eschelbronn und Zuzenhausen, dem von Benningen gehörig.

Münchzell, dem von Herkül.

Dayspach, dem von Göler.

Mosbrunn, dem Grafen von Degenfeld.

Michelbach, dem Herrn von der Layen und Regierungsrath von Schmitz.

Reichertshausen.

Epsenbach, dem von Zandt und Wambold.

Helmstadt und Flinsbach, dem von Verlichingen.

Dautenzell, dem von Gemmingen.

Baurthal.

Iltesheim, ein Lehnort von Hundheim.

Leutershausen und Urfenbach, Lehenorte des Grafen von Wiesen.

3. Im obern Fürstenthum:

Die Stadt Meersburg. Die Stadt Markdorf.

Die Gemeinden von der Reichenau.

Die Gemeinden der Herrschaft Rötelen.

Biberach. Ueberlingen. Pfullendorf.